



Ortsübliche Bekanntgabe

**gemäß § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVP) des Ergebnisses
der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP
des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) Rheinland-Pfalz,
Emy-Roeder-Straße 5 in 55129 Mainz**

Die Firma ENGIE E&P DEUTSCHLAND GMBH (ENGIE), mit Sitz in der Waldstraße 39 in 49808 Lingen, betreibt im Konsortium mit der Palatina GeoCon GmbH & Co. KG (Palatina), Siemensstr. 18, 67346 Speyer, die Aufsuchung der im bergrechtlichen Erlaubnisfeld Römerberg befindlichen potentiellen Erdöllagerstätte. Im Rahmen der Aufsuchungstätigkeiten soll zur weiteren Erkundung auf Grundlage der Ergebnisse seismischer Untersuchungen die Aufsuchungsbohrung „Schwegenheim 1“ abgeteuft werden.

Gegenstand der Vorprüfung ist das betriebsplanpflichtige Vorhaben der Tiefbohrung „Schwegenheim 1“. Dieses Vorhaben umfasst im Wesentlichen das Niederbringen der Tiefbohrung einschließlich der Errichtung des dafür notwendigen Bohrbetriebsplatzes. An die eigentliche Ausführung der Bohrung schließt sich im Falle der Fündigkeit eine Komplettierung der Bohrung, ein Fördertest und ggf. eine Inproduktionssetzung an. Fördertest und Inproduktionssetzung der Tiefbohrung sind nicht mehr Bestandteil der eigentlichen Tiefbohrung bzw. des Prozesses zur Herstellung einer Tiefbohrung, werden jedoch im Hinblick auf mögliche Kumulationswirkungen mit beurteilt. Die bei Fördertest und Inproduktionssetzung aus der Lagerstätte geförderten Kohlenwasserstoffmengen liegt weit unterhalb der Grenzen gemäß UVP-V Bergbau, ab denen eine UVP-Pflicht für ein Gewinnungsvorhaben (§1 Nr. 2 a) 1. Fall UVP-V Bergbau) eintreten würde. Gleiches gilt für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Abteufen der Aufsuchungsbohrung.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVP fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVP durchgeführt. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berück-





sichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Der Bekanntmachungstext befindet sich auf der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau unter:

www.lgb-rlp.de.

Mainz, den 06.03.2017

Im Auftrag

gez.

(Dr. Thomas Dreher)
Geologiedirektor